

Niedersächsische Kormoranverordnung (NKormoranVO)

Vom 9. Juni 2010

(Nds. GVBl. S. 255)

VORIS 28100

Zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der KormoranVO vom 9.12.2019 (Nds. GVBl. S. 372)

[]

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 Buchst. a der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2010 (Nds. GVBl. S. 180), wird verordnet:

[: Text gilt seit 30.06.2010]

§ 1 Allgemeine Zulassung des Tötens und Vergrämens von Kormoranen

(1) ¹Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt wird nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 2 bis 5 allgemein zugelassen, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Abschuss zu töten. ²Die in den §§ 4 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, die getöteten Tiere in Besitz zu nehmen, um sie ordnungsgemäß zu entsorgen. ³Nach Satz 1 getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. ⁴Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

(2) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt wird abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 2 und 3 allgemein zugelassen, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des Gewässers einer Teichwirtschaft oder eines oberirdischen Gewässers, in dem ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) besteht, Kormorane vergrämen.

(3) ¹Bei der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist die erhebliche Störung von Tieren anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden. ²Als Munition darf Bleischrot nicht verwendet werden. ³Das Jagdrecht, das Tierschutzrecht, das Waffenrecht sowie § 4 der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.

[§ 1: Text gilt seit 30.06.2010]

§ 2 Örtliche Beschränkungen

(1) ¹Die Zulassungen nach § 1 sind beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 500 Meter an dem Gewässer einer Teichwirtschaft oder an einem oberirdischen Gewässer befinden, in dem ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 Nds. FischG besteht. ²§ 1 Abs. 3 Nds. FischG findet keine

Anwendung.

(2) Von den Zulassungen nach § 1 ausgenommen sind Kormorane

1. in einem befriedeten Bezirk im Sinne des § 9 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) mit Ausnahme der nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 NJagdG befriedeten Flächen,
2. in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder dem Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und
3. in einem nach § 25 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bekannt gemachten Gebiet.

(3) Verbote in Rechtsvorschriften zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft bleiben unberührt.

[§ 2: Text gilt seit 30.06.2010]

§ 3^[1] Zeitliche Beschränkungen

(1) ¹Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf die Zeit vom 21. August bis zum 28. Februar und auf die Tageszeit zwischen einer Stunde vor Sonnenaufgang und dem Sonnenuntergang. ²Abweichend von Satz 1 dürfen immatur gefärbte Kormorane, die als solche sicher zu erkennen sind, ganzjährig getötet werden.

(2) Die Zulassung nach § 1 Abs. 2 ist beschränkt auf die Zeit vom 21. August bis zum 28. Februar.

[1]

§ 3 Abs. 1 Satz 2 geänd. mWv 31.12.2016 durch VO v. 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 306); Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 geänd. mWv 31.12.2019 durch VO v. 9.12.2019 (Nds. GVBl. S. 372).

[§ 3: Text gilt seit 31.12.2019]

§ 4 Abschussberechtigte Personen

Zum Töten von Kormoranen nach § 1 Abs. 1 sind berechtigt

1. jagdausübungsberechtigte Personen in ihrem Jagdbezirk und
2. Personen, die von der jagdausübungsberechtigten Person zum Töten von Kormoranen ermächtigt sind,

wenn sie einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzen.

[§ 4: Text gilt seit 30.06.2010]

§ 5 Abschussberechtigung in Bezug auf Teichwirtschaften

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Teichwirtschaftsbetriebes und ihre oder seine Beauftragten sind auch ohne einen auf ihren Namen lautenden Jagdschein zum Töten von Kormoranen, die sich auf oder über dem dazugehörigen Betriebsgelände befinden, berechtigt, wenn sie

1. von der jagdausübungsberechtigten Person schriftlich dazu ermächtigt wurden und

2. über die erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse verfügen.

[§ 5: Text gilt seit 30.06.2010]

§ 6 Beschränkungen durch die Naturschutzbehörde

¹Die Naturschutzbehörde kann die Zulassung nach § 1 Abs. 1 beschränken, wenn

1. das Töten von Kormoranen weder zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden noch zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt erforderlich ist,
2. das Töten von Kormoranen zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgewählten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, oder
3. die Beschränkung
 - a) zum Schutz von Vögeln in der Brut- und Aufzuchtzeit oder
 - b) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnungerforderlich ist.

²Satz 1 gilt für die Zulassung nach § 1 Abs. 2 entsprechend.

[§ 6: Text gilt seit 30.06.2010]

§ 7^[1] Weitere Ausnahmen und Befreiungen

Die Befugnis der Naturschutzbehörde, im Einzelfall weitere Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuzulassen und Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen, bleibt unberührt.

[1]

§ 7 Sätze 2 und 3 aufgeh. mWv 31.12.2016 durch VO v. 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 306).

[§ 7: Text gilt seit 31.12.2016]

§ 8^[1] Berichtspflichten

Wer von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, hat der Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres über die im Vorjahr abgeschossenen Kormorane schriftlich zu berichten und dabei

1. die Gesamtzahl der Abschüsse,
2. den Ort und das Gewässer oder den Teichwirtschaftsbetrieb der einzelnen Abschüsse und
3. bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Rings

anzugeben.

[1]

§ 8 neu gef. mWv 31.12.2016 durch VO v. 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 306); Nr. 2 neu gef., Nr. 3 und 4 geänd. mWv 31.12.2019 durch VO v. 9.12.2019 (Nds. GVBl. S. 372).

[§ 8: Text gilt seit 31.12.2019]

§ 9^[1] Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung^[2] in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kormoranverordnung vom 20. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 483), außer Kraft.

[1]

§ 9 Abs. 2 neu gef. mWv 31.12.2016 durch VO v. 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 306); Überschrift geänd., Abs. 2 aufgeh. mWv 31.12.2019 durch VO v. 9.12.2019 (Nds. GVBl. S. 372).

[2]

Verkündet am 29.6.2010.

[§ 9: Text gilt seit 31.12.2019]

Text gilt seit 31.12.2019